

NIEDERSCHRIFT

über die Stadtratssitzung am 18. September 2007

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meirich, Thomas
Beckers, Rolf	Menke, Wilfried
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mürkens, Franz-Josef
Burghardt, Uwe	Nüßer, Hans
Casielles, Juan Jose	Pehle, Bernd
Dederichs, Norbert	Plum, Herbert
Esser, Gerd	Puhl, Mathias
Fritsch, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Grotenrath, Petra	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno
Mandelartz, Alfred	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Willy Feldeisen, Dieter Hummes, Franz Josef Koch, Detlef Lindlau, Christoph Mohr, Jens Nohr, Christian Schöneborn, Dominic Sommer und Jürgen Zantis.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StOVR Schmitz
StVR Derichs
Rechtsreferendarin Kropp
StAR Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 11.09.2007 auf Dienstag, den 18.09.2007, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 21.08.2007
2. Wahl von Ausschussmitgliedern
 - a) Ersatzweise Benennung eines Vertreters der katholischen Kirche für den Schulausschuss
 - b) Ersatzweise Benennung von sachkundigen Bürgern für den Bau- und Planungsausschuss und den Verkehrs- und Umweltausschuss
3. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Stadt Baesweiler
 - a) Allgemeine Informationen betreffend die Einführung des NKF zum 01.01.2008
 - b) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Einführung
4. "Kein Kind ohne Mahlzeit" - Landesfond der Landesregierung NRW
5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
6. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49, Stadtteil Puffendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 49, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49

7. Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße -, Stadtteil Puffendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - als Satzung gem. § 10 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - als Satzung gem. § 10 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 72- Aachener Straße/Innenbereich, Änderung Nr. 3, als Satzung gem. § 10 BauGB
10. Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, Stadtteil Beggendorf
11. Anregungen gemäß § 24 GO NW, § 6 der Hauptsatzung
hier: Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Adenauerring und L 50 neu, Stadtteil Setterich - Aufstellungsbeschluss
12. Antrag auf Änderung der Bebauungspläne Nr. 30 - Alsdorfer Straße - und Nr. 60 - Alsdorfer Straße II -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss zur geringfügigen Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 697, im Verfahren nach § 13 BauGB
 2. Beschluss zur vereinfachten Änderung als Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss zur geringfügigen Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Nr. 370, im Verfahren nach § 13 BauGB
 2. Beschluss zur vereinfachten Änderung als Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

14. Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern
17. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

18. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend den Erwerb von Straßenland zum Ausbau der Stegerhüttestraße
19. Vergabe des Auftrages zur Errichtung des Gratweges und der Hangstiege im Bereich des Bergplateaus, Carl-Alexander-Park
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 21.08.2007

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 21.08.2007 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Wahl von Ausschussmitgliedern

2. a) hier: Ersatzweise Benennung eines Vertreters der Kath. Kirche für den Schulausschuss

In seiner Sitzung am 09.11.2004 (Punkt 4 der Tagesordnung) hat der Rat der Stadt Baesweiler einstimmig beschlossen, Herrn Pfarrer Franz-Josef Gasten zur Vertretung der Interessen der Kath. Kirche als sachkundigen Einwohner in den Schulausschuss zu entsenden.

Herr Gasten ist zwischenzeitlich aus dem Dienst der Kath. Pfarrgemeinde Baesweiler ausgeschieden und nach Hellental verzogen. Sachkundige Einwohner können aber nur Einwohner in der Stadt Baesweiler sein.

Daher ist es erforderlich, einen neuen Vertreter der Kath. Kirche zur ständigen Beratung in den Schulausschuss zu berufen. Die Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler schlug als neuen sachkundigen Einwohner im Schulausschuss Herrn Pfarrer Hermann Küppers, wohnhaft Kirchstraße 50, 52499 Baesweiler, vor.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder wählten einstimmig Herrn Pfarrer Hermann Küppers als sachkundigen Einwohner zur Vertretung der Interessen der Kath. Kirche in den Schulausschuss.

2. b) Ersatzweise Benennung von sachkundigen Bürgern für den Bau- und Planungsausschuss und Verkehrs- und Umweltausschuss

In der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004, unter Punkt 9 der Tagesordnung, wurde Herr Michael Gerhards als sachkundiger Bürger für den Bau- und Planungsausschuss und Herr Hans-Erich Theil als sachkundiger Bürger für den Verkehrs- und Umweltausschuss jeweils auf Vorschlag der SPD-Fraktion gewählt.

Herr Gerhards hat mit Schreiben vom 11.06.2007 mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen dem Bau- und Planungsausschuss als sachkundiger Bürger nicht mehr angehören könne.

Herr Theil hat mit Schreiben vom 15.08.2007 mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen dem Verkehrs- und Umweltausschuss als sachkundiger Bürger nicht mehr angehören könne.

Somit werden die Sitze in den Ausschüssen frei.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung der frei gewordenen Sitze als sachkundige Bürger im Bau- und Planungsausschuss und Verkehrs- und Umweltausschuss zu.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der SPD-Fraktion

- Frau Helene Spindler,
wohnhaft in Baesweiler, Heinrich-Kemp-Weg 1,

zur sachkundigen Bürgerin für den Bau- und Planungsausschuss
und

- Herrn Dieter Fritsch, Ratsmitglied,
wohnhaft in Baesweiler, Eschweilerstraße 58,

als Vertreter für den Verkehrs- und Umweltausschuss.

3. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Stadt Baesweiler

a) Allgemeine Informationen betreffend die Einführung des NKF zum 01.01.2008

b) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Einführung

Zu a) Allgemeine Informationen betreffend die Einführung des NKF zum 01.01.2008

Auf die bisherigen Verwaltungsvorlagen (insbesondere Stadtratssitzungen am 15.11.2005/TOP 10 und 06.02.2007/TOP 5) und die weitergehenden mündlichen Erörterungen in vergangenen Ratssitzungen wird Bezug genommen.

Insofern wird ergänzend informiert, soweit die Erforderlichkeit hierfür gegeben ist.

**Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden;
Erstellung der Eröffnungsbilanz**

Die Bewertung des kommunalen Vermögens ist gemäß § 54 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) auf der Grundlage der vorsichtig geschätzten Zeitwerte von den jeweiligen Fachämtern vorgenommen worden. Die Übernahme dieser Vermögenswerte in die zukünftige Anlagenbuchhaltung ist noch nicht erfolgt. Im Vorfeld der Erfassung und Bewertung wurden durch die Fachämter Dokumentationen zur Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung der verschiedenen Anlagevermögensgegenstände erarbeitet, die mit der für die Eröffnungsbilanzprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgestimmt wurden.

Bei der Kämmerei erfolgt derzeit für diese Daten eine Plausibilitätsprüfung, sodass mit der Einbringung des Haushaltsplanes 2008 ein Entwurf für die Eröffnungsbilanz der Stadt Baesweiler entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW zeitgleich mit vorgelegt wird.

Im Hinblick darauf, dass der Jahresabschluss 2007 auf viele Bilanzpositionen Auswirkungen darstellt (z.B. Forderungen aus Steuern und Gebühren, Rückstellungen, Verbindlichkeiten usw.), ist eine endgültige Erarbeitung der Eröffnungsbilanz erst nach Erstellung des Jahresabschlusses 2007 möglich.

Es ist Ziel der Verwaltung, die Eröffnungsbilanz dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2008 zur Einleitung des Prüfungsverfahrens (durch den hierzu beauftragten Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.

Produktbildung

Grundlage für die rechtlich verbindliche Gliederung der Kommunalhaushalte sind gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO NRW die Produktbereiche als oberste Gliederungsebene. Die unterhalb dieser Produktbereiche vorzunehmende Gliederung nach Produktgruppen und Produkten ist den Gemeinden überlassen. Mit Vorlage zu TOP 5 der Sitzung des Stadtrates am 06.02.2007 ist der Produktplan zur Kenntnis gebracht worden. Gegenüber diesem Produktplan hat sich insofern eine Änderung ergeben, als für den Bereich des Produktes 10.01.01 (Bauen und Wohnen/Bau- und Grundstücksordnung/Grenzregelungsverfahren, Flurbereinigung) die hier vorgesehenen Aufgabeninhalte innerhalb des Produktes 01.11.10 (Innere Verwaltung/Grundstücks- und Gebäudemanagement/An-/Vermietung, An-/Verpachtung, An-/Verkauf incl. Liegenschaftsverwaltung) mit wahrgenommen werden.

Die Abbildung des Haushaltsplanes (Teilergebnisplan, Teilfinanzplan) gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO NRW erfolgt dann auf der Ebene der verbliebenen 71 Produkte, die damit die Beratungsgrundlage bilden werden.

Die Darstellung des Haushaltsplanes erfolgt nach der Organisationsstruktur der Verwaltung (Verantwortungsbereiche).

Aufstellung/Einbringung der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen

Für die Aufstellung des ersten NKF-Haushaltes für die Stadt Baesweiler sind von Seiten der Fachämter die Ansatzermittlungen nach den bisherigen kameraleen Gesichtspunkten erfolgt. Die Kämmerei leitet zur Zeit diese kameraleen Ansätze (bisher im kameraleen Haushaltsplan Einzelpläne, Abschnitte, Unterabschnitte und Haushaltsstellen nach Ausgabegruppen) in die neue NKF-Produktstruktur (in Baesweiler 16 Produktbereiche, 51 Produktgruppen und 71 Produkte und unterhalb der Produkte nach Sachkonten) über.

Gerade die Einrichtung der zukünftigen Produktsachkonten führt durch die abweichende Sichtweise von Ertrag und Aufwand im Ergebnisplan bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan gegenüber der bisherigen Betrachtungsweise von Einnahmen und Ausgaben zu einem größeren Arbeitsaufwand als dies zunächst angenommen werden konnte.

Dies führt dann weiter dazu, dass der Haushaltsplan 2008 nicht wie in früheren Jahren bereits im November sondern erst in der Sitzung am 18.12.2007 eingebracht werden kann. Die weitergehende Beratung und Beschlussfassung kann dann im Haupt- und Finanzausschuss im Januar 2008 und die Beschlussfassung Ende Januar/Anfang Februar 2008 erfolgen.

Diese zeitlich verzögerte Einbringung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung stellt sich andererseits aber vorteilhaft im Hinblick darauf dar, dass im letzten kameralen Jahresabschluss 2007 die Bildung von sogenannten "Haushaltsausgaberesten" zur Fertigstellung bereits begonnener Investitionen nicht mehr möglich ist. Für bereits erbrachte Leistungen müssen zukünftig Rückstellungen in der Bilanz abgebildet werden (§ 36 Abs. 4 GemHVO NRW). Daraus folgend müssen dann im Haushaltsplan 2008 erforderliche "Restmittel" zur Fertigstellung der bereits begonnenen Investitionen bereit gestellt werden, die von der Verwaltung im laufenden Haushaltsplanberatungsverfahren noch angepasst werden können.

Bildung von Budgets und Bewirtschaftungsregeln

A) Bildung von Budgets

Gemäß § 21 GemHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (Finanzplan) zu Budgets verbunden werden. Bereits in der Sitzung am 06.02.2007 hat der Rat der Einführung der Budgetierung und der Übertragung der Budgetverantwortung auf die jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter zugestimmt. Zur Ausgestaltung der Bewirtschaftungsformen beabsichtigt die Verwaltung, folgende Regelungen in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres (Beschlussfassung mit der Haushaltssatzung 2008) zu treffen:

- Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget.
- Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.
- Die Produkte 01.11.02 bis 01.11.09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

B) Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

C) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Hinweis: Der Kreis Aachen hat in seiner NKF-Haushaltssatzung ebenfalls diese Vorabgenehmigungsgrenze bestimmt. Auf einer NKF-Projektleiter-Zusammenkunft der Städte Alsdorf, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath und Baesweiler wurde daraufhin vereinbart, den jeweiligen Stadträten die gleichlautende Regelung zur Beschlussfassung vorzuschlagen).

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers.

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 2.500,00 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen (Hinweis: § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler wird durch diese Regelung ersetzt).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das NKF ergeben, gelten als unerheblich. Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

D) Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionen gemäß § 14 GemHVO NRW (Einzelveranschlagung) wird auf 40.000,00 € festgelegt. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden gemeinsam veranschlagt (Hinweis: Auch hierzu haben die NKF-Projektleiter vereinbart, den Stadträten einen gleichlautenden Regelungsvorschlag zur Beschlussfassung zu unterbreiten).

Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung

Gemäß § 12 GemHVO NRW sollen produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen dienen dazu, die Leistungen der Gemeinde bezogen auf ihr Aufgabenspektrum zu messen und zu bewerten (zielorientierte Steuerung). Die Ermittlung von Zielen und Kennzahlen stellt einen länger andauernden Prozess dar, was dazu führt, dass der NKF-Haushalt 2008 der Stadt Baesweiler nur für einige Produkte bereits gebildete Ziele und Kennzahlen ausweisen wird.

Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umganges mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind vom Bürgermeister nähere Vorschriften zu erlassen.

Diese sind gemäß § 31 GemHVO NRW dem Rat zur Kenntnis zu geben. Die Dienstanweisungen werden derzeit erarbeitet und dem Rat sodann zur Kenntnis gegeben.

Zu b) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Einführung

Kosten für die Einführung des NKF sind entstanden für die Einführung der neuen Software (Produkteinführungskosten der regio it Aachen und Softwareanbieter für spezielle Programme der Fachämter) durch externe Unterstützung bei der Erfassung des Vermögens (Tiefbau und Hochbau), die Einführungsberatung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie für erforderliche Schulungen der Mitarbeiter der zukünftigen Finanzbuchhaltung. In der Summe sind bislang Ausgaben in Höhe von 153.408,34 € geleistet worden. Nach derzeitiger Einschätzung werden für das Jahr 2007 weitere Ausgaben in Höhe von etwa 30.000 € als Produkteinführungskosten und im Jahre 2008 weitere Aufwendungen für die Einführungsberatung und anschließende Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich (erwartet mit ca. 25.000). Die Gesamtsumme der Kosten für die Einführung des NKF bei der Stadt Baesweiler sind somit in Höhe von etwa 210.000 € zu erwarten.

Die für das Jahr 2007 zu genehmigenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 30.000 € sind unabweisbar und bedürfen gemäß § 82 GO NRW der Genehmigung des Stadtrates. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HHSt. 01.90000.003000 - Einnahmen aus der Gewerbesteuer.

Kämmerer Schmitz erläuterte nochmals kurz die umfangreiche Vorlage und wies unter anderem auch darauf hin, dass aufgrund der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten der Haushaltsplan in diesem Jahr erst in der Sitzung am 18.12.2007 eingebracht werden könne.

Die Umstellung des Finanzverfahrens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement kostet die Stadt Baesweiler ca. 210.000 €.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragte nach, inwiefern die Umstellung wirtschaftlich betrachtet sinnvoll sei und ob durch die Umstellung auf das neue Verfahren zukünftig Einsparungen bzw. Kostenminderungen im Haushalt zu erwarten seien.

Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass man ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vollziehen müsse. Auch unter den neuen Voraussetzungen setze die Verwaltung aber - wie bisher - alles daran, möglichst Kosten sparend zu handeln. Ein Vorteil des neuen Systems bestehe sicherlich in einer besseren Darstellung von Haushaltsbewegungen und einer höheren Transparenz. Inwiefern aber finanzielle Einsparungen erreicht werden können, sei ungewiss.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler

- nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung unter a) zur Einführung des NKF bei der Stadt Baesweiler zustimmend zur Kenntnis

u n d

- genehmigte einstimmig überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 01.06000.562000 für die Einführung des NKF bei der Stadt Baesweiler in Höhe von 30.000,00 € (Deckung: Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 01.90000.003000 - Einnahmen aus der Gewerbesteuer).

4. „Kein Kind ohne Mahlzeit“ - Landesfonds der Landesregierung NRW

Mit Schriftsatz vom 08.08.2007 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen den Kommunen Informationen und Förderrichtlinien der Fördermaßnahme "Landesfonds - Kein Kind ohne Mahlzeit" übersendet. Dieses Schreiben ist der Originalniederschrift als Anlage 1 hinzugefügt.

Demnach werden durch das Land NRW zunächst für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereiches und der Sekundarstufe I gefördert.

Der Landesfonds umfasst pro Schuljahr ein Volumen von 10 Millionen Euro zur Teilfinanzierung des Mittagessens für Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gemäß § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.

Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden. Ergänzend weist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass auch für Personen, deren Einkommen nicht mehr als 10 v.H. über dem maßgeblichen Regelsatz nach SGB II oder SGB XII liegt, ein Ausnahmefall mit akuter finanzieller Notlage anzunehmen ist.

Die Landesförderung basiert auf der Annahme, dass in einem Schuljahr an 200 Tagen ein Mittagessen zu einem Preis von jeweils 2,50 € zur Verfügung gestellt wird, sodass pro Kind und Schuljahr von einem Gesamtbetrag von 500 € auszugehen ist.

Dieser Betrag soll wie folgt finanziert werden:

- 200 Euro (1 € pro Mahlzeit) aus Mitteln des Landesfonds,
- 200 Euro (1 € pro Mahlzeit) aus Elternbeiträgen sowie
- 100 Euro (0,50 € pro Mahlzeit) aus Mitteln der Kommune.

Seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW wird das Landesvorhaben "Kein Kind ohne Mahlzeit" durchaus begrüßt. Allerdings fordert der Städte- und Gemeindebund NRW, dass das Programm ohne größeren Verwaltungsaufwand, der nach der ersten Einschätzung 25-30 v.H. der Fördersumme ausmache, umgesetzt werden sollte. Es sei nicht sachgerecht, dass in jedem Einzelfall die Bedürftigkeit der Kinder und ihrer Eltern geprüft werde. Vielmehr sei eine Pauschalierung der Mittel sinnvoll.

Problematisch sei zudem die Begrenzung des Landesfonds auf 10 Millionen Euro bei zweijähriger Laufzeit. Eine Überschreitung des Antragsvolumens würde letztlich zu Lasten der Schulträger gehen. Der Landesfond müsste unbefristet zur Verfügung gestellt werden, da auch die Mittagsmahlzeiten in den Schulen dauerhaft anzubieten seien.

Voraussetzung zur Teilnahme an dem Programm ist unter anderem ein Beschluss des Schulträgers.

Ab Oktober 2007 werden 88 Kinder (zur Zeit 79 Kinder) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule an der GGS II Grengracht betreut. Davon nehmen 60 Kinder am Mittagessen teil; 20 Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz.

An der GHS Goetheschule nehmen derzeit ca. 40 Kinder am Mittagessen teil. Da es sich bei der Mensa an der GHS Goetheschule jedoch um ein neues Angebot handelt, ist davon auszugehen, dass sich diese Zahl in den nächsten Wochen noch deutlich erhöhen wird, insbesondere wenn der Mittagstisch aufgrund der hier diskutierten Förderung zu günstigen Bedingungen angeboten wird. Daher wird noch für das laufende Schuljahr davon ausgegangen, dass ca. 20 v.H. aller Schülerinnen und Schüler der GHS Goetheschule (= ca. 70) künftig am Mittagessen teilnehmen; eine Hilfebedürftigkeit der Hälfte - also ca. 35 Schülerinnen oder Schüler - wird unterstellt.

Die Zahl der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach 6a BKGG beziehen, ist hier nicht bekannt, da für die Ganztags Hauptschule - im Gegensatz zur offenen Ganztagsgrundschule - kein Elternbeitrag zu entrichten ist. Die genaue Anzahl wird aktuell in der Schule ermittelt.

Es ergibt sich somit folgender voraussichtlicher Finanzierungsbetrag für das Jahr 2008 (Oktober bis Dezember 2007 anteilmäßig):

20 bedürftige Schüler der Primarstufe + 35 bedürftige Schüler der Sekundarstufe I

= insgesamt 55 bedürftige Schüler x 200 Tage x 2,50 Euro = 27.500 Euro

- 11.000 Euro aus dem Landesfonds
- 11.000 Euro aus Elternbeiträgen sowie
- 5.500 Euro aus Mitteln der Stadt Baesweiler

Die Antragsstellung hat bis zum 30.09.2007 zu erfolgen.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion begrüßte ausdrücklich die Einrichtung des Landesfonds zur Unterstützung sozial schwacher Familien. Dadurch könne gewährleistet werden, dass sozial schwache Kinder wenigstens eine warme Mahlzeit pro Tag erhalten. Die CDU-Fraktion stimme der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für das Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zu.

Auch Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen äußerte eine positive Einstellung zu der Landesinitiative. Er hoffe aber, dass die für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Mittel des Landes nicht an anderer sozialer Stelle eingespart würden. Die Zahlen der betroffenen Kinder seien erschreckend. Es sei aber insbesondere eine Aufgabe auf Bundesebene, Familien mit Kindern insgesamt besserzustellen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die Teilnahme an dem Programm "Kein Kind ohne Mahlzeit". Die Verwaltung wurde beauftragt den erforderlichen Antrag zu stellen, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (außerplanmäßige Ansätze 2007 und Veranschlagung 2008) und im Schulausschuss zu berichten, sobald konkrete Zahlen vorliegen.

5. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 09.07.2007 bis 10.08.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zu dem Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

6. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49, Stadtteil Puffendorf

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 49, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 19.04.2007 bis 21.05.2007 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgte die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Durch die EBV GmbH wurde vorgetragen, dass im Plangebiet die Ausbisslinie der geologischen Störung „Siersdorfer Westsprung“ vermutet wird.

Gemäß der Aussage des Geologischen Dienstes NRW bestehen zu der genauen Lage der o.a. geologischen Störung genaue Erkenntnisse. Hierdurch ist nachgewiesen, dass der Siersdorfer Sprung eindeutig westlich des Plangebietes verläuft und das Plangebiet hierdurch nicht tangiert wird.

Der ökologische Ausgleich für den durch den Flächennutzungsplan, Änderung 49, vorbereiteten Eingriff wurde durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 49, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 49, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 49, beschlossen.

7. Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße -, Stadtteil Puffendorf

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - als Satzung gem. § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 19.04.2007 bis 21.05.2007 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt. Parallel hierzu erfolgt die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Durch die EBV GmbH wurde vorgetragen, dass im Plangebiet die Ausbisslinie der geologischen Störung „Siersdorfer Westsprung“ vermutet wird.

Gemäß der Aussage des Geologischen Dienstes NRW bestehen zu der genauen Lage der o. a. geologischen Störung genaue Erkenntnisse. Hierdurch ist nachgewiesen, dass der Siersdorfer Sprung eindeutig westlich des Plangebietes verläuft und das Plangebiet hierdurch nicht tangiert wird.

Der ökologische Ausgleich für den durch den Bebauungsplan Nr. 84 vorbereiteten Eingriff wurde durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 5) beschloss der Stadtrat vor einstimmig:

Durch die genaue Festlegung des Siersdorfer Westsprunges durch den geologischen Dienst kann festgestellt werden, dass die Bedenken des EBV ausgeräumt sind.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - als Satzung gem. § 10 BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 84 - Aldenhovener Straße/Lovericher Straße - wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

8. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 09.07.2007 bis 10.08.2007 einschließlich die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Die erneuten Beteiligungen wurden erforderlich, da aufgrund der lagegenauen Bestimmung der geologischen Störungen im Plangebiet die Planung geändert werden musste.

Durch den Kreis Aachen, Amt für Straßenbau, wurde angeregt, die unbefestigten Bankette entlang der Nordspange (K 27 n) als Verkehrsfläche festzusetzen, da diese nach Ausbau als Gesamtverkehrsfläche in die Straßenbaulast des Kreises Aachen übertragen wird.

Stellungnahme:

In der Planung zum Bebauungsplan 3 C wurden die unbefestigten Bankette (Schotterrasen o. ä.) als Grünflächen festgesetzt, die unbefestigt bleiben und als Schotterrasen o. ä. ausgebaut werden.

Da diese Flächen als K 27 neu demnächst in die Straßenbaulast des Kreises Aachen wechseln, sollte aus Gründen der Eindeutigkeit der Planung die Gesamtfläche der K 27 neu mit Banketten als Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Da die ökologische Qualität der Bankette nicht geändert wird, wird kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Aus Gründen der Eindeutigkeit der Planung werden die Flächen der Nordspange (K 27 neu) mit den unbefestigten Banketten als Verkehrsfläche festgesetzt.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, wird einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

9. Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler

1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 3, als Satzung gem. § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Juan Jose Casielles erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. Beschluss über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem Bauleitplan wurde in der Zeit vom 09.07.2007 bis 10.08.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 3, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Änderung Nr. 3, wird einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

10. Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, Stadtteil Beggendorf

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Gerd Esser erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Es ist beabsichtigt, die Ortslage Beggendorf im Bereich der Hubertusstraße durch eine lockere Dorfgebietsbebauung abzurunden und die Parzellen einer Wohnbebauung als „Dorfgebiet“ (MD) in eingeschossiger Bauweise mit einer GRZ von 0,3 für Einzel- und Doppelhäuser zuzuführen.

Zurzeit wird bei der Bezirksregierung Köln das landesplanerische Einvernehmen gem. § 32 Landesplanungsgesetz eingeholt.

Die Verwaltung schlägt vorbehaltlich der Erteilung des landesplanerischen Einvernehmens vor, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen signalisierte Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag, bemerkte aber, dass diese Maßnahme sinnvoller sei als in Beggendorf in den Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles hineinzubauen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007/Punkt 9 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Erteilung des landesplanerischen Einvernehmens den Flächennutzungsplan in dem im der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Plan dargestellten Bereich zu ändern mit dem Ziel, die Abrundung der Ortslage Beggendorf durch die Darstellung von „Dorfgebiet“ (MD) herzustellen.

11. Anregungen gem. § 24 GO NRW, § 6 der Hauptsatzung

**Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich zwischen Ade-
nauerring und L 50 neu, Stadtteil Setterich;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss:

Nach Festlegung der Trasse für die L 50 neu im Stadtteil Setterich wurde von den Eigentümern der im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellten Grundstücke die Aufstellung eines Bebauungsplanes angeregt.

Derzeit stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler für diesen Bereich „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dar.

Im Rahmen der Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln konnte erreicht werden, dass für die betroffene Fläche das landesplanerische Einvernehmen für die Darstellung von „allgemeinem Wohngebiet“ (WA) als Abrundung der Ortslage Setterich erteilt wurde.

Für die weitere Bearbeitung der Planung, insbesondere für den aufzustellenden Bebauungsplan, wird es erforderlich, ein Gutachten bezüglich des Lärmschutzes zu der südwestlich angrenzenden L 50 neu zu erstellen, da die Wohnbebauung an diese heranrückt und sich vor den Immissionen der L 50 neu schützen muss.

Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen und im Anschluss das erforderliche Gutachten erstellen zu lassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 10.2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Flächennutzungsplan in dem im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellten Bereich wird geändert mit dem Ziel, die Abrundung der Ortslage Setterich durch die Darstellung von „allgemeinem Wohngebiet“ (WA) herzustellen.

12. Antrag auf Änderung der Bebauungspläne Nr. 30 - Alsdorfer Straße - und Nr. 60 - Alsdorfer Straße II -, Stadtteil Oidtweiler

- 1. Beschluss zur geringfügigen Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 697, im Verfahren nach § 13 BauGB**
 - 2. Beschluss zur vereinfachten Änderung als Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss zur geringfügigen Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 697, im Verfahren nach § 13 BauGB

Der Eigentümer des Flurstückes 697 beantragt die Verschiebung der Baugrenzen in dem Bereich, wo die beiden Bebauungspläne aneinander grenzen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 acht Doppelhaushälften gebaut werden können (siehe Anlage 4 der Originalniederschrift).

Stellungnahme:

Die Verschiebung der Baugrenzen bedingt eine Änderung der Bebauungspläne. Durch die beantragte Änderung ergibt sich keine Erhöhung der Bauflächen. Insoweit ist kein ökologischer Ausgleich erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Insoweit kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Von der Änderung betroffen wird nur der Antragsteller. Die Stadt Baesweiler, andere Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Insoweit kann von der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden abgesehen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 10.6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Bebauungspläne Nr. 30 - Alsdorfer Straße - und Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - im Verfahren nach § 13 BauGB werden geändert.

Ziel und Zweck der Änderung ist die lagemäßige Veränderung der Baugrenzen im Übergangsbereich der Bebauungspläne Nr. 30 und Nr. 60. Hierdurch sollen die Voraussetzungen zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit maximal 2 WE je Gebäude geschaffen werden.

Der Stadtrat hat festgestellt, dass die Öffentlichkeit und die Behörden von der Planung nicht betroffen und keine Vorhaben zulässig werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

2. **Beschluss zur vereinfachten Änderung als Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 10.6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung Nr. 2 der Bebauungspläne Nr. 30 - Alsdorfer Straße - und Nr. 60 - Alsdorfer Straße II - als Satzung gemäß § 10 BauGB.

13. Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Oidtweiler

- 1. Beschluss zur geringfügigen Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Nr. 370, im Verfahren nach § 13 BauGB**
 - 2. Beschluss zur vereinfachten Änderung als Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss zur geringfügigen Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Nr. 370, im Verfahren nach § 13 BauGB:

Der Eigentümer des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Nr. 370, beantragt die Erweiterung der Baugrenzen auf dem o. a. Flurstück um 3 m nach Norden, da er aus dem Flurstück 369 einen 3 m breiten Streifen von der Stadt zuerwirbt.

Stellungnahme:

Durch den Zuerwerb aus dem Flurstück Nr. 369 wird es möglich, die Baufläche auf dem Flurstück Nr. 370 zu erweitern.

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - erforderlich.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Durch den vorhandenen Überschuss bei der ökologischen Bilanzierung ist ein weiterer Ausgleich nicht erforderlich.

Von der Änderung betroffen werden nur der Eigentümer des Flurstückes Nr. 370 und die Stadt Baesweiler. Behörden und andere Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Insoweit kann von der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung abgesehen werden und ebenfalls der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II -, im Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Erweiterung der Baugrenzen auf dem Flurstück Gemarkung Oidtweiler, Flur 1, Nr. 370 um 3 m nach Norden.

Der Rat hat festgestellt, dass die Öffentlichkeit und Behörden von der Planung nicht betroffen werden und keine Vorhaben zulässig werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

2. Beschluss zur vereinfachten Änderung als Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.09.2007, TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - als Satzung gemäß § 10 BauGB.

14. Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen

Am 11.09.2007 ging der Verwaltung der Gesetzentwurf zur Bildung der StädteRegion Aachen zu, der den Ratsmitgliedern als Anlage zu der am 12.09.2007 zugestellten Vorlage beigefügt war. Vorab ist seitens des Innenministeriums ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und Städten durchgeführt worden.

Bürgermeister Dr. Linkens begrüßte grundsätzlich den Gesetzentwurf, da dieser im Wesentlichen den Vorstellungen der Initiatoren der StädteRegion entspreche. Demnach gelte für die 10 Städte und Gemeinden grundsätzlich die Kreisordnung. Es gebe nur dort spezielle Regelungen, wo z.B. für die Stadt Aachen deren Kreisfreiheit hervorgehoben werde. Dies betreffe beispielsweise, dass sich für die Stadt Aachen die Kommunalaufsicht beim RP befinde, dass die Stadt Aachen über einen Oberbürgermeister verfüge und dass die Stadt Aachen aufgrund ihrer Größe weiterhin Bezirksverwaltungen unterhalte.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten würden derzeit Regelungen erarbeitet. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass für die Kreisaufgaben der kreisfreien Stadt Aachen die StädteRegion zuständig sei.

Nur in bestimmten Bereichen, in denen die Kreisfreiheit der Stadt Aachen maßgeblich sei, bleibe die Stadt Aachen selbst zuständig. Dies werde beispielsweise für bestimmte Umweltgesetze diskutiert.

Bürgermeister Dr. Linkens führte weiter aus, dass im Punkt "Regionalplanung" die Vorstellungen nicht verwirklicht werden konnten. Man habe sich gewünscht, dass die Landesplanung (Regionalplanung) von der Bezirksregierungsebene auf die StädteRegion heruntergebrochen werden könne. Dies sei im Gesetzesentwurf jedoch nicht realisiert. Die Schaffung eines regionalen Flächennutzungsplanes sei hierfür kein Ersatz, da dies eine Einschränkung der Planungshoheit der Städte bedeuten würde.

Die Wirtschaftsförderung bleibe unberührt und in der Zuständigkeit der 10 Städte und Gemeinden.

Hinsichtlich des Vermögensausgleiches und des Finanzausgleiches werde noch intensiv diskutiert. Eine Vorlage zum Modellhaushalt 2007 auf der Basis der Jahresrechnung 2006 sei in der Sitzung der Verbandsversammlung im Monat August beraten und diskutiert worden. Dort sei auch auf die Kernfragen eingegangen worden mit dem Ergebnis, dass dem Grundsatz nach das Vermögen den Aufgaben folge. Bezüglich der Finanzverantwortung sei aber noch keine endgültige Lösung gefunden worden. Es sei aber vorgesehen, die Stadt Aachen in Zukunft wie eine kreisangehörige Stadt zu betrachten, sodass auch die Stadt Aachen eine Umlage entsprechend der Kreisumlage zahle.

Außerdem werde betrachtet, welche zusätzlichen Aufwendungen der StädteRegion dadurch entstehen, dass sie bestimmte Aufgaben, wie beispielsweise im Bereich des Sozialen und die Landschaftsverbandsumlage übernehme. Die Stadt Aachen werde zukünftig eine Ausgleichszahlung an die StädteRegion zahlen. Hierzu müsse noch eine Vereinbarung erarbeitet werden, die dem Ministerium seitens der Beteiligten einvernehmlich vorgelegt werden solle. Bürgermeister Dr. Linkens betonte, dass er vorab aber auch den Stadtrat beteiligen wolle, weshalb voraussichtlich am 16.10.2007 eine außerplanmäßige Stadtratsitzung stattfinden werde.

Abschließend wies Bürgermeister Dr. Linkens darauf hin, dass das Land die Meinung vertrete, zukünftig das gewählte Gremium in Anlehnung an den Kreistag StädteRegionstag zu nennen und den verantwortlichen hauptamtlichen Repräsentanten und Verwaltungschef nicht wie vorgeschlagen "Präsident" sondern "Regionsrat" in Anlehnung an die Bezeichnung des Landrates.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion bedankte sich bei der Verwaltung für die unverzügliche Weiterleitung des Gesetzesentwurfes. Er bestätigte, dass der Gesetzesentwurf im Wesentlichen dem von der Verbandsversammlung parteiübergreifend eingebrachten Vorschlag entspreche.

Herr Puhl ging davon aus, dass der Bürgermeister sich im Hinblick auf die noch anstehenden Verhandlungen i.S. Finanzen insbesondere für die Belange der neun Kommunen einsetzen werde.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zeigte sich erfreut darüber, dass der Gesetzesentwurf nunmehr vorliege und damit die Einhaltung des Termins für eine direkte Wahl der Organe der Städte-Region im Jahr 2009 wahrscheinlich sei. Er zeigte sich auch zuversichtlich hinsichtlich einer Regelung betreffend die Finanzen, da die StädteRegion von allen beteiligten Städten und dem Kreis über alle Parteigrenzen hinweg gewünscht werde.

15. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass beim Stiftungsfest am 31.08.2007 für die Bürgerstiftung ein Erlös von 10.700,- € erzielt wurde. Er dankte allen Helfern, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben.

16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

17. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.